

Vom Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung

Bernhard Goetz und die Legitimierung von weißer männlicher Gewalt im urbanen Amerika der 1980er-Jahre

Pia Beumer und Jürgen Martschukat

Am 24. August 2020 nahm der 18-jährige Kyle Rittenhouse aus Antioch in Illinois sein Schnellfeuergewehr des Typs Smith & Wesson M&P 15 und fuhr in das etwa 20 Meilen entfernte Kenosha im Nachbarstaat Wisconsin. Halbautomatische Waffen wie die M&P 15 gehören zu den am kontroversesten diskutierten Waffen in den USA, weil sie häufig von Amokläufer*innen verwendet werden. Rittenhouse meinte, die Kleinstadt Kenosha gemeinsam mit anderen Mitgliedern bewaffneter Bürgerwehren vor antirassistischen Protestierenden schützen zu müssen. In Kenosha hatte am Tag zuvor ein weißer Polizist dem 29-jährigen Afroamerikaner Jacob Blake siebenmal in den Rücken geschossen; daraufhin hatte Black Lives Matter zum Protest aufgerufen. Während der Demonstrationen am folgenden Abend des 25. August geriet Rittenhouse in ein Gerangel, erschoss dabei zwei Unbewaffnete und verletzte einen weiteren. Knapp 15 Monate später, am 20. November 2021, wurde er von einem Gericht in Kenosha freigesprochen. Das Gericht befand, Rittenhouse habe in Notwehr gehandelt und sich selbst verteidigt. Konservative Unterstützer*innen hatten Spendenfonds für den Teenager eingerichtet, der zur Symbolfigur für das US-amerikanische Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung wurde.¹

Der Rittenhouse-Fall ist nur einer der jüngsten in einer ganzen Reihe von Fällen, die ein sehr spezifisches US-amerikanisches Verständnis von Selbstverteidigung und dem Recht auf bewaffnete Gewaltausübung zum Ausdruck bringen. Wir wollen in dem folgenden Aufsatz versuchen, diese Form der Gewalt besser zu verstehen und sie in die gesellschaftlichen Machtverhältnisse einzuordnen. Um dies leisten zu können, erscheinen uns zwei Argumente als zentral: Erstens lässt sich die gegenwärtige Deutung bewaffneter Selbstverteidigung in den USA nur historisch verstehen. Denn Geschichte, schrieb James Baldwin schon 1966, ist nichts, was sich nur mit der Vergangenheit befasst und

1 Vgl. Pia Beumer: »Vigilante Spirit: Vom amerikanischen Recht auf Land, Waffen und Selbstverteidigung«, in: *Geschichte der Gegenwart*, 13. Dezember 2020, URL: <https://geschichtedergegenwart.ch/vigilante-spirit-vom-amerikanischen-recht-auf-land-waffen-und-selbstverteidigung/>, Stand 28.8.2022.

in Büchern steht. Geschichte, so Baldwin, sei vor allem deshalb bedeutsam, weil sie unsere alltäglich erlebte Gegenwart sei mit ihren jeweiligen Bezugspunkten, diskursiven Rahmungen und Handlungsweisen: »History is literally present in all that we do.«²

Zweitens zeigen der Rittenhouse-Fall und seine historischen Spuren, die über die jüngste Vergangenheit³ zurück in die 1980er-Jahre und bis in das 19. Jahrhundert führen, dass das Recht auf und die Praxis der bewaffneten Selbstverteidigung zutiefst geschlechtlich grundiert und rassialisiert sind. Das anerkannte Recht auf Selbstverteidigung ist mithin kein Recht auf Widerstand, sondern vielmehr darauf ausgerichtet, bestehende Machtverhältnisse zu bewahren.

»Standing one's ground against a perceived threat has long been a white, masculine prerogative in the United States«, erklärt die Historikerin Caroline E. Light.⁴ An Light anschließend lautet unsere These, dass die Anerkennung von Waffengewalt als Selbstverteidigung Teil einer machtvollen politischen Ordnung ist, die weißen Männern zunächst einmal einen hegemonialen Platz zuweist. Dabei bedient sich die Hegemonie eines Tricks, indem sie vorgibt, Ausdruck einer natürlichen Ordnung zu sein. Schaut man jedoch genauer hin, so zeigt sich, dass sie ein Effekt machtvoller Diskurse und Handlungsweisen und damit veränderlich, immer fragil und zutiefst historisch ist. Aus einer solchen performativen Untersuchungsperspektive wird eine offensive männliche und weiße Anwendung von Waffengewalt, die dann per Gesetz und Gerichtsurteil zur Selbstverteidigung und somit als legitim erklärt wird, zu einer Praxis, die besagte weiße und männliche Hegemonie erst herstellt und politische und alltägliche Machtverhältnisse reiteriert;⁵ vor allem dann, wenn das Recht auf gewalthafte Selbstverteidigung anderer Gruppen negiert wird, diesen gar eine Grenzüberschreitung vorgehalten wird, falls sie sich doch verteidigen.⁶ In der Geschichte werden die Praktiken der Reiteration einer weiß-männlichen Hegemonie häufig dann besonders dynamisch, wenn besagte Hegemonie als gefährdet wahrgenommen wird und sie also der vermehrten Stabilisierung

2 James Baldwin: »Unnameable Objects, Unspeakable Crimes«, in: Ders.: *The White Problem in America*, Chicago: Johnson 1966, S. 173–181, hier S. 173.

3 Von zentraler Bedeutung ist hier der Fall Trayvon Martin, der 2012 zur Gründung von Black Lives Matter geführt hat. Der Schwarze Jugendliche Trayvon Martin war in Sanford, FL, von dem weißen Nachbarschaftshüter George Zimmerman aufgehalten und in einem Gerangel erschossen worden. Das Gericht hat auf Selbstverteidigung erkannt und Zimmerman freigesprochen.

4 Caroline E. Light: *Stand Your Ground. A History of America's Love Affair with Lethal Self-Defense*, Boston: Beacon Press 2017, S. 1.

5 Vgl. zu Hegemonie und Männlichkeit Raewyn Connell: *Der gemachte Mann. Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Opladen: Leske + Budrich 1999; Jürgen Martschukat/Olaf Stieglitz: *Geschichte der Männlichkeiten*, 2. Aufl., Frankfurt a. M./New York: Campus 2018, S. 52–77; vgl. zu Performativität von Geschlecht und Gesellschaftsordnung immer noch Judith Butler: »Performative Akte und Geschlechterkonstitution. Phänomenologie und feministische Theorie (engl. OA 1988)«, in: Uwe Wirth (Hg.), *Performanz. Zwischen Sprachphilosophie und Kulturwissenschaften*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 2002, S. 301–320; Jürgen Martschukat: »His chief sin is being a Negro. Next he whipped a white man. Next he married a white woman«. Sport, Rassismus und die (In)Stabilität von Grenzziehungen in den USA um 1900«, in: *Historische Anthropologie* 15 (2007), H. 2, S. 259–280.

6 Vgl. Elsa Dorlin: *Selbstverteidigung. Eine Philosophie der Gewalt* (engl. OA 2017), Berlin: Suhrkamp 2020, S. 19.

bedarf; so wie in der jüngsten Vergangenheit oder wie in den 1980er-Jahren, als sich weiße Männlichkeit im Nachgang der afroamerikanischen Bürgerrechtsbewegung und der Frauenbewegung anhaltend, grundlegend und in besonderem Maße als in die Defensive gedrängt empfand.⁷

Um Gewalt als Selbstverteidigung verstehen zu können, werden wir vor diesem konzeptionellen Hintergrund im zweiten Abschnitt zunächst eine Weitwinkelperspektive einnehmen⁸ und zeigen, wie sich in den USA seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Recht auf bewaffnete Selbstverteidigung als weiß und männlich geprägtes Recht etabliert hat. Im dritten Abschnitt gehen wir zurück in die Mitte der 1980er-Jahre, um uns den Fall Goetz in New York City genauer anschauen. Im Fall Goetz lassen sich das Ringen um weiße männliche Hegemonie und die vielschichtigen Kämpfe um Macht und Teilhabe im Nachgang von afroamerikanischer Bürgerrechtsbewegung und Feminismus besonders prägnant bündeln. Wenn Geschichte im Sinne James Baldwins als Geschichte der Gegenwart zu verstehen ist, und wenn wir der geschlechtlich geprägten und rassialisierten Gewalt unserer Gegenwart begegnen wollen, so führt kein Weg am Fall Goetz vorbei.⁹ Denn er zeigt, wie das erklärte Recht auf Selbstverteidigung und Gewaltanwendung zu einem Kriterium wurde, so die Philosophin Elsa Dorlin, »das dazu beiträgt, zwischen denjenigen zu unterscheiden, die vollgültige Subjekte sind und den anderen«, die eben nicht als solche anerkannt sind.¹⁰ Im abschließenden vierten Teil werden wir explizit die Brücke vom Fall Goetz zur Gegenwart schlagen.

Selbstverteidigungsrecht ›American style‹

Die Spuren eines offensiv gedachten, US-amerikanischen Selbstverteidigungsrechtes lassen sich bis mindestens ins 19. Jahrhundert zurückverfolgen. Der Historiker Richard Maxwell Brown hat gezeigt, wie sich das Selbstverteidigungsrecht in den USA im Laufe des 19. Jahrhunderts aus dem britischen Recht heraus entwickelt und eine spezifische US-amerikanische Form angenommen hat.¹¹ Das britische Recht enthielt eine sogenannte *duty to retreat*, also die Pflicht einer sich bedroht fühlenden Person, sich weitestmöglich zurückzuziehen, bevor diese Gewalt zum Zweck der Selbstverteidigung

7 Vgl. als zeitgenössischen Text Susan Faludi: *Backlash. Die Männer schlagen zurück* (engl. OA 1991), Reinbek bei Hamburg: Rowohlt 1995; vgl. aus der Forschung jüngst die Beiträge in dem »Symposium on Backlash Politics in Comparison«, in: *British Journal of Politics and International Relations* 22 (2020), H. 4.

8 Vgl. Gianna Pomata: »Close-Ups and Long Shots. Combining Particular and General in Writing the Histories of Women and Men«, in: Hans Medick/Anne-Charlott Trepp (Hg.), *Geschlechtergeschichte und Allgemeine Geschichte. Herausforderungen und Perspektiven*, Göttingen: Wallstein 1998, S. 99–124.

9 Vgl. Pia Beumer, »Bernhard Goetz and the roots of Kyle Rittenhouse's celebrity on the right. Why vigilante violence appeals politically«, in: *Washington Post* vom 15.6.2022, URL: <https://www.washingtonpost.com/outlook/2022/06/15/bernhard-goetz-roots-kyle-rittenhouse-uses-celebrity-right/>, Stand 28.8.2022.

10 Elsa Dorlin: *Selbstverteidigung*, S. 11, ähnlich auch auf S. 18.

11 Vgl. Richard M. Brown: *No Duty to Retreat. Violence and Values in American History and Society*, New York/Oxford: Oxford University Press 1991.

anwenden durfte. Dahingegen interpretierten US-amerikanische Gerichte vor allem ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Staaten des damaligen Westens das Recht auf Selbstverteidigung zunehmend offensiv. Vorstellungen von Defensive und Rückzug waren mit einer auf Expansion angelegten Nation, die sich zudem als in Gottes Auftrag handelnd wähnte, nicht vereinbar. Dabei war das Vorwärtsdrängen über den Kontinent lange als vornehmste Pflicht und Erfolgsgeschichte weißer angelsächsischer Männer in der Bildung einer neuen Nation verklärt, weshalb ein auch nur vorübergehendes Aufgeben von Territorium als durch und durch unmännlich und als geradezu unzulässig galt. Wie sehr das Recht auf eine vorwärtsdrängende Selbstverteidigung als weißes Recht gedacht war, wird auch dadurch deutlich, dass die Geschichte der Westwanderung untrennbar mit der Geschichte der Sklaverei verbunden ist. Auch nach deren Ende im Jahr 1865 waren Schwarze Amerikaner*innen als ihr Territorium verteidigende Akteur*innen bestenfalls subversiv und widerständig denkbar. Schließlich wurden ihnen auch nach der Emanzipation Waffen- und Landbesitz verweigert. Bewaffnete Selbstverteidigung war für diese also ein Akt der Überschreitung und des Widerstandes.¹² Bis heute ist der in rechten Kreisen und unter US-amerikanischen Waffenfreund*innen so oft beschworene »good guy with gun« nicht als Schwarz, sondern als weiß imaginiert.¹³

Historisch wurde weißer Gewalt im Zuge der Westwanderung sogar eine regenerative Kraft zugeschrieben.¹⁴ Erst ab den 1980er-Jahren, als die weiße und männliche Zentrierung der US-amerikanischen Geschichte und Gesellschaft nachdrücklich hinterfragt wurde, rückten andere Perspektiven anderer Akteur*innen auf die Geschichte des Westens ebenso in den Blickpunkt wie die siedlerimperiale und genozidale Grundierung dieser Geschichte. Diese wurde fortan weniger als unschuldige Geschichte heldenhafter Eroberung durch weiße Männer, sondern vielmehr als Geschichte einer gewalttätigen Unterwerfung gedeutet.¹⁵

En détail lässt sich die zunehmend offensive Interpretation des Selbstverteidigungsrechtes sowie dessen Naturalisierung und Einschreibung in eine hegemoniale Ordnung in einer Reihe gerichtlicher Urteilsbegründungen zwischen der Mitte des 19. Jahrhunderts und dem frühen 20. Jahrhundert nachvollziehen. Dabei sind sämtliche entscheidenden Rechtsfälle, in denen Gerichte das Selbstverteidigungsrecht zunehmend offensiv interpretierten, solche, in denen über männliche und weiße Gewalthandlungen geurteilt

-
- 12 Vgl. Eric Foner: *Reconstruction. America's Unfinished Revolution*, New York: Harper 1988; vgl. zu bewaffneter Selbstverteidigung als Akt des Widerstandes in der Bürgerrechtsbewegung Simon Wendt: *The Spirit and the Shotgun. Armed Resistance and the Struggle for Civil Rights*. Gainesville, FL: University Press of Florida 2007.
- 13 Vgl. Angela Stroud: »Good Guys With Guns: Hegemonic Masculinity and Concealed Handguns«, in: *Gender and Society* 26 (2012), H. 2, S. 216–238.
- 14 Vgl. Amy Greenberg: *Manifest Manhood and the Antebellum American Empire*, Cambridge: Cambridge University Press 2005; vgl. zur regenerativen Kraft der Gewalt Richard Slotkin: *The Fatal Environment. The Myth of the Frontier in the Age of Industrialization, 1800–1890*, Norman, OK: University of Oklahoma Press 1985.
- 15 Vgl. zur »New Western History« vor allem den Band von Patricia Nelson Limerick/Clyde Milner II/Charles E. Rankin (Hg.): *Trails. Toward A New Western History*, Lawrence, KS: University Press of Kansas 1991.

wurde. So war im Jahr 1877 in *Runyan versus State*¹⁶ in Indiana von einer amerikanischen Wesensart die Rede, die mit der Erwartung, man müsse sich zurückziehen, bevor man sein Recht reklamieren könne, nicht vereinbar sei. Schon ein Jahr zuvor hatte es im Nachbarstaat Ohio in *Erwin versus State*¹⁷ explizit geheißen, dass diese Wesensart und mit ihr die US-amerikanische Interpretation von Selbstverteidigung genuin männlich gedacht waren. Schließlich erklärte die Justiz dort, von einem »true (American) man« könne und dürfe man kein Rückzugsverhalten erwarten. Nicht »duty to retreat«, sondern vielmehr »stand your ground« lautete die Maxime. Entscheidend für die Legitimität der Gewaltanwendung war dabei nicht die (britische) Frage, ob man sich eventuell noch weiter zurückziehen könne, sondern einzig und allein, dass man sich nachvollziehbar bedroht fühle. Dies verkündete auch der Oberste Gerichtshof (Supreme Court) der Vereinigten Staaten im Jahr 1921 in der Entscheidung im Fall *Brown versus United States*.¹⁸ Diese Entscheidung stand am Ende einer langen Kette von Verfahren und Urteilen und bedeutete, dass ein entsprechendes Recht nun für die gesamten USA galt. Die Obersten Richter betonten zudem, dass die Bedrohungserfahrung und die damit einhergehende Angst durchaus dazu führen könnten, dass man nicht mehr in der Lage sei, die Gefährdungslage ruhig abzuwägen und daher möglicherweise auch einmal vorschnell schieße. Anders formuliert: Kollateralschäden müssten in Kauf genommen werden, wenn sich weiße Männer bedroht und in ihrer Position gefährdet fühlten.

Das offensive US-amerikanische Verständnis des Selbstverteidigungsrechtes ist auch nach 1921 in zahlreichen Gerichtsurteilen immer wieder erneuert und bestätigt worden, so auch vom New York Court of Appeals. Dieses höchste Gericht des Staates New York urteilte noch im Jahr 1983 unmittelbar vor dem Fall *Goetz in People versus Desmond*,¹⁹ dass die subjektive Gefahreinschätzung des Angeklagten für die Beurteilung des Rechtes auf Selbstverteidigung entscheidend sei. Diese müsse »reasonable«, also für das Gericht nachvollziehbar sein. Die »reasonableness« einer Bedrohungserfahrung ist eine sehr unscharfe, situative Kategorie.²⁰ In ihr verschmelzen individuelle und gruppenspezifische Erfahrungen verschiedener Menschen, historisch profilierte und eingeschriebene kulturelle Stereotype und Konventionen sowie gesellschaftliche und politische Machtverhältnisse. Wie beurteilt ein Gericht im New York der frühen 1980er-Jahre die Bedrohungserfahrung eines weißen Mannes mittleren Alters, der in einem U-Bahnzug von vier Schwarzen Jugendlichen nach fünf Dollar gefragt wird? Wie beurteilt es sein Recht, Gewalt anzuwenden, ohne zurückzuweichen?

16 *Runyan v. State*, 57 Ind. 80 (1877), URL: <https://cite.case.law/ind/57/80/>, Stand 28.8.2022.

17 *Erwin v. State*, 29 Ohio St. 186 (1876), URL: <https://cite.case.law/ohio-st/29/186/>, Stand 28.8.2022.

18 *Brown v. United States*, 256 U.S. 335 (1921), URL: <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/256/335/>, Stand 28.8.2022.

19 *People v. Desmond*, 93 A.D.2d 822 (N.Y. App. Div. 1983), URL: <https://casetext.com/case/people-v-desmond>, Stand 28.8.2022.

20 Vgl. zur Situation und der Situativität von Erfahrung Manon Garcia: *We Are Not Born Submissive. How Patriarchy Shapes Women's Lives*. Princeton, NJ: Princeton University Press 2021, S. 50–51, 54–55; Susanne Krasmann/Christine Hentschel: »Situational Awareness«. *Rethinking Security in Times of Urban Terrorism*, in: *Security Dialogue* 50 (2019), H. 2, S. 181–197.

Der Fall Goetz

Am Nachmittag des 22. Dezember 1984 stiegen vier ›schwarze‹ Jugendliche in der South Bronx in die Linie 2 der New Yorker U-Bahn ein. Die vier Jugendlichen, Troy Canty, James Ramseur, Barry Allen und Darell Cabey, alle im Alter zwischen 18 und 19 Jahren, kannten sich nur flüchtig. Kurz vor dem eigentlichen Ziel ihrer Fahrt in Downtown Manhattan stieg an der 14. Straße der 37-jährige ›weiße‹ Elektroingenieur Bernhard Goetz in den Zug und setzte sich ihnen gegenüber auf die Sitzbank. Ein paar Meter trennten ihn und die Jugendlichen von etwa 15 weiteren Fahrgästen am anderen Ende des U-Bahnwagons. Einer der Teenager, Troy Canty, schaute auf und fragte Goetz »how are you doing«, worauf dieser kurz angebunden mit »fine« antwortete. Canty stand daraufhin auf, ging zu ihm hinüber und fragte nach fünf Dollar. Innerhalb weniger Sekunden fielen vier Schüsse. Goetz hatte seine 38 mm Smith & Wesson gezogen und, wie er später in seinem Geständnis erklärte, systematisch von links nach rechts auf die Jugendlichen geschossen. Eingeschlossen im engen Raum der U-Bahn und ohne jegliche Möglichkeit zu fliehen, wurde jeder der Jugendlichen von einer Kugel getroffen. Nach seinem vierten Schuss beugte Goetz sich über Darell Cabey, der mittlerweile bäuchlings auf dem Boden lag, und sagte, »you seem to be doing alright, here's another«. Die Kugel durchbohrte Cabeyes Rücken und lähmte ihn vom Hals abwärts. In der Zwischenzeit hatte jemand die Notbremse gezogen. Goetz verschwand im U-Bahntunnel und flüchtete noch am gleichen Tag aus der Stadt.

Der Ablauf der Begegnung zwischen Goetz und den Jugendlichen geht so – oder so ähnlich – aus verschiedenen Zeugenaussagen sowie Goetz' eigenem Geständnis hervor.²¹ Dieses legte er neun Tage nach der Schießerei in Concord, New Hampshire, ab, bevor sein Fall an die New Yorker Behörden übergeben wurde. Im folgenden Prozess behauptete Goetz, in Notwehr gehandelt zu haben, und wurde 1987 in allen Anklagepunkten au-

21 Vgl. vor allem *People v. Goetz*, 68 NY2d 96, unter URL: https://www.courts.state.ny.us/reporter/archives/p_goetz.htm, Stand 14.6.2022; oder die Transkripte seiner zwei Geständnisse, die er in Concord, NH, gegenüber zwei Beamten des Concord Police Departments und später gegenüber der New Yorker Staatsanwaltschaft ablegte. Beide Transkripte (im Folgenden als Audio-Transkript und Video-Transkript referenziert) sind in den Gerichtsakten des damaligen Staatsanwaltes Robert Morgenthau enthalten, New York County District Attorney Collection, Municipal Archives of the City of New York, NY (85/01914 1716; Box 12, Ordner 7); lange Auszüge der Videoaufnahmen des zweiten Geständnisses sind außerdem zu sehen in der Dokumentation: *The Confessions of Bernhard Goetz*. (Henri Caws/Lisa Shear; USA 1987), URL: <https://www.youtube.com/watch?v=RpwRZbrszQI>, Stand 14.6.2022; in der Dokumentation: *Trial by Media. Subway Vigilante*. (Skye Borgman; USA 2019), URL: <https://www.netflix.com/search?q=trial%20by%20media&jbv=80198329>, Stand 14.6.2022; und in der Dokumentation: *Scandalous. Subway Vigilante*. (USA 2019), URL: <https://nation.foxnews.com/scandalous-subway-vigilante/>, Stand 14.6.2022. Siehe außerdem Darstellungen des Falles in George P. Fletcher: *A Crime of Self-Defense. Bernhard Goetz and the Law on Trial*, Chicago: University of Chicago Press 1988; Lilian B. Rubin: *Quiet Rage. Bernie Goetz and the Shootings on the New York Subway*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press 1987; Mark Lesly: *Subway Gunman. A Juror's Account of the Bernhard Goetz Trial*, Latham, NY: British American Publishing 1988.

ßer dem illegalen Waffenbesitz freigesprochen.²² Anscheinend konnte die aus acht Männern und vier Frauen, neun Weißen, zwei Schwarzen und einem Latino bestehende Jury die Angst eines weißen Mannes mittleren Alters vor vier Schwarzen Jugendlichen in der New Yorker U-Bahn nachempfinden. Sechs von ihnen gaben an, selbst schon einmal Opfer von Gewalt und/oder Kriminalität auf den New Yorker Straßen geworden zu sein. Im Sinne des Selbstverteidigungsrechtes entschieden sie, dass Goetz' Bedrohungsempfinden nachvollziehbar und somit das Ausmaß seiner Gewalt gerechtfertigt gewesen sei.²³

Mit Blick auf die öffentliche Diskussion des Falles scheinen zwei Zusammenhänge besonders entscheidend für den Ausgang des Verfahrens gegen Goetz gewesen zu sein: zum einen der zunehmende Zerfall der Innenstädte, die Angst, zum Opfer von Verbrechen und Gewalt zu werden, und der Ärger über das Versagen von Staatlichkeit; zum anderen die wahrgenommene Krise weißer Männlichkeit und der damit verbundene konservative Umschwung seit den 1970er-Jahren. Beide Zusammenhänge waren unmittelbar miteinander verstrickt und fanden Ausdruck in den kontroversen Diskussionen über Goetz, die Rechtmäßigkeit seiner Gewalt, das Recht auf Waffen im Allgemeinen, Männlichkeit, Schwarzsein und Weißsein.

Wenn wir die gerichtliche Legitimierung von Goetz' Gewalt als Selbstverteidigung verstehen wollen, ist es also unumgänglich, den Fall in die historische Konfiguration der Stadt New York in den frühen 1980er-Jahren einzubetten. Im Folgenden werden wir zunächst den städtischen Kontext des Falles Goetz skizzieren, um anschließend die unterschiedlichen Wahrnehmungen der Begegnung zwischen ihm und den vier Teenagern in der U-Bahn zu untersuchen. Goetz' vierstündiges Geständnis gibt Aufschluss über sein Bedrohungsempfinden und seine Selbstwahrnehmung und Positionierung als Opfer, Täter und Mann. Neben der Berichterstattung in den Medien helfen uns vor allem Bürgerbriefe, die an den damaligen Staatsanwalt Robert Morgenthau versendet wurden, die gesellschaftlichen Umstände und gruppenspezifischen Erfahrungen zu verstehen, die

-
- 22 Das erste Geschworenengericht entschied am 25. Januar 1985, dass die Beweise gegen Goetz nicht ausreichten für eine Anklage wegen versuchten Mordes. Doch zwei Monate später wurde sein Fall erneut vor dem Geschworenengericht verhandelt und Goetz wurde u. a. wegen versuchten Mordes, gefährlicher Körperverletzung, fahrlässiger Gefährdung und illegalen Waffenbesitzes angeklagt. Am 16. Juni 1987 wurde er schließlich in allen Anklagepunkten außer illegalem Waffenbesitz freigesprochen. Für einen genauen zeitlichen Ablauf des Gerichtsverfahrens siehe Carol A. Roehrenbeck: *People vs Goetz. The Summations and the Charges to the Jury*, Buffalo, NY: Hein 1989, S. ix–x. 1996 wurde der Fall Goetz erneut vor dem Zivilgericht in der Bronx verhandelt. Die ausschließlich Schwarze Jury sprach Darrell Cabey, der durch Goetz' Schüsse gelähmt wurde, 43 Mio. Dollar Schmerzensgeld zu. Siehe George P. Fletcher: »Justice For All, Twice« in: *New York Times* vom 24.4.1996, S. 21.
- 23 Kirk Johnson: »Goetz Jury Hears Charge by Judge and Deliberates«, in: *New York Times* vom 13.6.1987, URL: <https://www.nytimes.com/1987/06/13/nyregion/goetz-jury-hears-charge-by-judge-and-deliberates.html>, Stand 28.8.2022. Bevor sich die Jury zur Beratung zurückzog, erklärte Richter Stephen C. Crane, dass die Urteilsentscheidung davon abhängig sein müsse, ob Goetz' Bedrohungsempfinden »reasonable« gewesen sei und die Jury keinen seiner Schüsse als irrational oder exzessiv empfand.

Einfluss darauf hatten, wer sein Bedrohungsempfinden schlussendlich nachvollziehen konnte und wer nicht.²⁴

Spätestens mit dem städtischen Bankrott 1975 galt New York als symptomatisch für den nationalen Niedergang der Städte, steigende Kriminalitätsraten und den Zerfall der Gesellschaft im Allgemeinen.²⁵ Obgleich die Kriminalität in New York zur Zeit des Goetz-Falles wieder im Rückgang begriffen war, hatte sich diese Entwicklung scheinbar noch nicht in dem Bedrohungsempfinden vieler New Yorker*innen niedergeschlagen. Viele sahen die Kriminalität als das gravierendste Problem der Stadt an und waren überzeugt, es würde nicht hart genug gegen Verbrechen vorgegangen.²⁶ Zudem war die Stadt räumlich und sozial gespalten. Infolge der Deindustrialisierung und der staatlich subventionierten Suburbanisierung seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs waren viele weiße Bürger*innen in die Vororte New Yorks gezogen. Zurück blieb eine wachsende, stigmatisierte afroamerikanische und hispanische Bevölkerung in einer der segregiertesten Städte Amerikas.²⁷ Vor allem Konservative machten die liberale Stadtregierung und ihre hohen Ausgaben für benachteiligte Minderheiten für den städtischen Niedergang verantwortlich. Das Scheitern New Yorks, so erklärt die Historikerin Kim Phillips-Fein, befeuerte den »anti-government ethos«, der sich seit den 1970er-Jahren landesweit breitgemacht hatte.²⁸

Inmitten dieser sozialräumlichen Trennlinien spielte die U-Bahn eine ganz besondere Rolle. Auf ihrem Weg durch die Stadt durchquerte sie vielfältige Grenzen und schuf einen Raum der Begegnung – an kaum einem anderen Ort in der Stadt wäre der weiße 37-jährige Goetz auf die vier Schwarzen Jugendlichen Canty, Cabey, Ramseur und Allen getroffen.

Doch genau diese Begegnungen in den U-Bahnen schienen seit den späten 1960er-Jahren vielen Bürger*innen Angst zu machen.²⁹ Spätestens seit den Kürzungen von öffentlichen Geldern zur Instandhaltung der öffentlichen Verkehrsmittel in New York wurden die Waggonen und Stationen der U-Bahn zum Symbol des städtischen Zerfalls und zu

24 Die 103 Briefe zum Goetz Fall sind in den Gerichtsakten des damaligen Staatsanwaltes Robert Morgenthau zugänglich, vgl. New York County District Attorney Collection, Municipal Archives of the City of New York, NY, (85/01914 1716; Box 15, Ordner 20).

25 Vgl. Benjamin Holtzman: *The Long Crisis. New York City and the Path to Neoliberalism*, New York/Oxford: Oxford University Press 2021; Vincent J. Cannato: »Bright Lights, Doomed Cities: The Rise or Fall of New York City in the 1980s?«, in: Gil Troy/Vincent J. Cannato (Hg.), *Living in the Eighties*, New York/Oxford: Oxford University Press 2009, S. 70–84.

26 Vgl. Robert D. McFadden: »Poll Indicates Half of New Yorkers See Crime as City's Chief Problem«, in: *New York Times* vom 14.1.1985, S. 1.

27 Vgl. zur Geschichte New Yorks, zum Thema »white flight« sowie zur Diskriminierung von »schwarzen« Nachbarschaften nach dem Zweiten Weltkrieg Christopher Hayes: *The Harlem Uprising: Segregation and Inequality in Postwar New York City*, New York: Columbia University Press 2021, S. 1–29; für Segregation und Diskriminierung in New York nach 1965 vgl. Benjamin B. Browner: *Racial Inequality in New York City since 1965*, Albany: University of New York Press 2019.

28 Siehe Kim Phillips-Fein: *Fear City: New York's Fiscal Crisis and the Rise of Austerity Politics*, New York: Metropolitan Books 2017, S. 8.

29 Vgl. z. B. Clifton Hood: »Changing Perceptions of Public Space on the New York Rapid Transit System«, in: *Journal of Urban History* 22 (1996), H. 3, S. 308–331.

Orten der Gefahr. Diejenigen, die es sich leisten konnten, mieden die U-Bahn gänzlich – während andere auf ihrem täglichen Weg zur Arbeit mit der Angst vor Kriminalität und dem Frust über eine scheinbar gleichgültige New Yorker Stadtregierung kämpften. Die verfallende U-Bahn schien der augenfälligste Beweis für das Versagen der Regierung zu sein. Viele interpretierten die Verbreitung von Graffiti, damals noch eine explizit Schwarze Kunstform, als Beweis für den Rückzug der Ordnungsmacht und die regelrechte Übernahme des öffentlichen Stadtraumes durch Schwarze Jugendliche.³⁰ Der Verlust von öffentlichem Raum war dabei vor allem als ein weißer, männlicher Verlust markiert. Diese Parameter, der wahrgenommene Niedergang und die Kriminalität, die scheinbar gleichgültige Regierung, und das Ringen um ›turf‹, standen im Mittelpunkt des Prozesses gegen Goetz.

Abb. 32: New York City Subway I, 1981, Foto: Christopher Morris



In der Öffentlichkeit konkurrierten vor allem zwei Erzählungen: Die einen verurteilten Selbstjustiz und Vigilantismus sowie rassistisch motivierte Gewalt. Die anderen regten sich lautstark über Verbrechen, die Machtlosigkeit der New Yorker Regierung, den Niedergang der U-Bahn und den Zerfall der Gesellschaft im Allgemeinen auf und reiterten dabei Stereotypen Schwarzer Kriminalität. Innerhalb dieses Kontextes entsprachen die vier Teenager Canty, Ramseur, Allen und Cabey genau den stereotypen Erwar-

30 Zur Geschichte von Graffiti als Ausdrucksform sowie zur Wahrnehmung des städtischen Zerfalls vgl. Joe Austin: *Taking the Train. How Graffiti Art Became an Urban Crisis in New York*, New York: Columbia University Press 2001; zum Ringen um ›turf‹ siehe etwa Ellen Goodman: »Vigilante's Story Uncovers the Struggle With Fear and Courage in Each Of Us«, in: *Chicago Tribune* vom 18.1.1985.

tungen vieler weißer, aber auch Schwarzer Stadtbewohner*innen, die in ihnen gesetzwidrige und rücksichtslose Kriminelle sahen. Bevor Einzelheiten zum Schützen oder zur Situation in der U-Bahn bekannt wurden, diskutierte die Presse schon die Vorstrafen der vier Jugendlichen und verbreitete die Falschmeldung, sie wären mit Schraubenziehern bewaffnet gewesen. Als James Ramseur dann im Laufe des Prozesses noch der Vergewaltigung beschuldigt wurde, schienen jegliche Restzweifel daran beseitigt, dass Goetz würdige Opfer ausgewählt hatte.³¹

In seinem Geständnis in Concord erklärte Goetz, dass Troy Cantys »how are you doing« eine ganz alltägliche Begrüßung hätte sein können, doch seine Körpersprache und Blicke hatten ihm etwas anderes vermittelt. »I knew what they were«, erklärte er den Polizisten in Concord seine Wahrnehmung der vier jungen Männer. In dem beengten Raum der U-Bahn hatte er Canty, Cabey, Ramseur und Allen als Gefahrenquellen identifiziert. Es hätte gereicht, seine Waffe zu ziehen, um die vier auf Abstand zu halten, erklärte Goetz weiter. Das hatte sich schon in zwei früheren Situationen, in denen er sich ähnlich bedroht gefühlt hatte, bewährt. Es sei Cantys Blick gewesen, gab Goetz zu Protokoll, der seine Entscheidung, zu schießen, beeinflusst hatte. Der Jugendliche habe breit gelächelt und ihn mit leuchtenden Augen angeschaut. »He was enjoying himself«, erklärte Goetz und führte fort, »it's kind of like a cat plays with a mouse, it's horrible.«³² Sein Eindruck der vier Jugendlichen speiste sich in den Kontext des innerstädtischen Konfliktes und der Verteidigung von Raum ein. In den Augen vieler weißer Stadtbewohner*innen schienen Schwarze Jugendliche sich mit aufmüpfigem und bedrohlichem Verhalten gegenüber weißen Stadtbewohner*innen im öffentlichen Raum beweisen zu wollen. Auch Goetz hatte sich eingeschüchtert und bedroht gefühlt. Seine Angst sowie deren Anerkennung in der Öffentlichkeit und vor Gericht schienen nicht nur die tödliche Gewalt gegen die vier Jugendlichen zu rechtfertigen, sondern sie (re-)produzierten auch die bestehenden Stereotype von Schwarzer männlicher Kriminalität. Obgleich Goetz der Einzige war, der an diesem Tag in der U-Bahnlinie 2 Gewalt angewandt hatte, wurden Canty, Cabey, Ramseur und Allen zur Quelle der Bedrohung erklärt.

Die Bedrohung durch die vier Jugendlichen wurde einem zutiefst rassialisierten Geschlechtsentwurf Schwarzer Männlichkeit zugeordnet und an mehreren Stellen in der Diskussion um Goetz – und in expliziter Abgrenzung von ihm – reiteriert. So beschrieb eine Bürgerin aus Brooklyn Goetz als einen »wertvollen, gesetzestreuen Mann«, der, im Gegenteil zu den vier Jugendlichen, einen Beitrag zur Gesellschaft leiste.³³ An anderen Stellen wurde Goetz als »intelligent«, »introvertiert«, »aufrichtig« und »anständig« beschrieben, während die Jugendlichen als »brutale Schlägertypen«, »böartige Raubtiere« oder »Feinde der Gesellschaft« bezeichnet wurden. Ein Anwalt aus Albany, NY, empörte sich über die strafrechtliche Verfolgung des »zerbrechlichen, schüchternen, verängstigten und gebildeten« Goetz, während seiner eigenen Erfahrung nach jeder Schwarze Jugendliche in der Stadt nicht nur die körperlichen Voraussetzungen, sondern auch die

31 Siehe George P. Fletcher: *A Crime of Self-Defense*, S. 26.

32 Audio-Transkript, S. 10–11.

33 Bürgerbrief von Vivien F., 21.3.1985, New York County District Attorney Collection (85/01914 1716), Box 15, Ordner 20, Municipal Archives of the City of New York, NY.

Absicht hatte, andere zu verletzen oder sogar zu töten.³⁴ Im Gegensatz zu Goetz wurden die Jugendlichen hier als körperlich überlegen und animalisch stereotypisiert. Und während ein Briefschreiber aus der Kleinstadt Harrison in Arkansas beteuerte, dass es keine Rolle spiele, dass die vier Jugendlichen Schwarz seien, erklärte er wenige Zeilen später, dass allein ihre Anzahl für den Durchschnittsbürger bedrohlich gewesen wäre.³⁵

Abb. 33: *New York City Subway II*, 1981, Foto: Christopher Morris



Dieser Bedrohung schienen sich Goetz' Unterstützer*innen schutzlos ausgesetzt zu fühlen. In der gängigsten Argumentationslinie zu seinen Gunsten hatte sich die verweichlichte Stadtregierung aus dem öffentlichen Raum zurückgezogen und ihre Bürger*innen der Gesetzlosigkeit und dem Chaos überlassen. Jede*r schien auf sich allein gestellt. Auch Zeitungen wie die *New York Times*, die sich ansonsten eher kritisch gegenüber Goetz äußerten, suggerierten diese Sichtweise, indem sie in den Wochen und Monaten nach der Schießerei eine Reihe von Artikeln über das Problem der U-Bahn-Kriminalität veröffentlichten, anstatt sich mit rassistisch motivierter Gewalt zu befassen.³⁶ Goetz selbst wettete in seinem Geständnis in Endlosschleife gegen die New Yorker Stadtregierung und die politische Elite, die sich nicht um den gewöhnlichen Bürger

34 Bürgerbrief von Charles S., 10.6.1987, New York County District Attorney Collection (85/01914 1716), Box 15, Ordner 20, Municipal Archives of the City of New York, NY.

35 Vgl. Bürgerbrief von Ira B., 8.1.1985, New York County District Attorney Collection (85/01914 1716), Box 15, Ordner 20, Municipal Archives of the City of New York, NY.

36 Vgl. z. B.: »Why Surrender on the Subway?«, in: *New York Times* vom 4.1.1985, S. 26; »Gates, Guards, Guns and Goetz«, in: *New York Times* vom 27.1.1985, S. 20.

und seine Sicherheit scherte. Die U-Bahn sei ein »disaster«, erklärte er, und die Abwesenheit polizeilicher Überwachung würde New Yorker*innen förmlich dazu zwingen, Waffen zu tragen.³⁷

Sein Empfinden der Zustände in New York suggeriert, dass Goetz eine Weltanschauung vertrat, die der Literaturwissenschaftler Justin Mann als »vigilante spirit« bezeichnet.³⁸ Die vornehmlich weißen vigilanten Männer rechtfertigen ihr gewaltsames Einschreiten durch die scheinbare Unfähigkeit des Staates, öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Sie sehen es als ihre Bürgerpflicht an, nicht nur ihre Familien und ihren Besitz zu schützen, sondern darüber hinaus auch im öffentlichen Raum für »law and order« zu sorgen. Befürworter*innen von Vigilantismus stellen das selbstbestimmte und unabhängige Gewalthandeln häufig als positives und erstrebenswertes Ideal amerikanischer Männlichkeit dar. Dabei diene diese Form der Selbstjustiz in der Geschichte häufig dazu, Schwarze Rechte und Möglichkeiten gewaltsam zurückzudrängen. Eine besonders brutale Form des Vigilantismus war die Lynchgewalt in den Südstaaten, die die meisten Opfer zwischen den 1890er- und den 1920er-Jahren forderte und bei der im Wesentlichen weiße männliche Täter kollektive Gewalt gegen meist Schwarze Männer anwandten, zu deren Rechtfertigung oft der Schutz weißer Frauen angeführt wurde.³⁹ Der »vigilante spirit« ist tief in der amerikanischen Geschichte verwurzelt, weit über den Süden hinaus verbreitet und institutionalisiert. Er trägt dazu bei, eine politisch wie räumlich gespaltene Gesellschaft zu schaffen, die sich bis heute durch geschlossene Wohnanlagen, Nachbarschaftswachen und private Bewaffnung auszeichnet. Waffenbesitz wird durch die Bezugnahmen auf den Zweiten Verfassungszusatz mit dem US-amerikanischen Gründungsmythos verbunden. In diesem Kontext wird Gewalt als Selbstverteidigung beziehungsweise als Verteidigung von Besitz gelabelt.

Die Erzählung des Vigilanten war auch in der Öffentlichkeit die prominenteste Deutung der U-Bahn-Schießerei. Die Boulevardpresse bezeichnete Goetz schon als »subway vigilante«, bevor dieser seine Identität preisgegeben hatte.⁴⁰ Und als das New York Police Department eine »Vigilante Task Force« einrichtete, um Goetz in den Tagen seines Verschwindens ausfindig zu machen, wurde es mit Lobpreisungen und Unterstützung für den Schützen überhäuft. Vor dem Hintergrund, dass die Unterstützung von Goetz mit der eines Lynchmobs verglichen wurde,⁴¹ ist es besonders interessant, dass sich die öffentliche Meinung über die Rechtmäßigkeit seiner Tat nicht einfach zwischen Schwarzen und weißen Stadtbewohner*innen aufteilte. Gern und häufig wurde darauf verwiesen, dass Goetz auch Befürworter*innen in den Reihen der afroamerikanischen Bürger-

37 Video-Transkript, S. 8.

38 Vgl. Justin Mann: »The »Vigilante Spirit«: Bernhard Goetz, Batman, and Racial Violence in 1980s New York«, in: *Surveillance & Society* 15 (2017), H. 1, S. 56-67.

39 Zur Geschichte der Lynchgewalt in den USA vgl. Michael James Pfeifer: *Rough Justice. Lynching and American Society, 1874–1947*, Urbana/Chicago: University of Illinois Press 2006; Manfred Berg: *Lynchjustiz in den USA*, Hamburg: Hamburg Edition 2014.

40 Zur Polizei-Hotline vgl. David E. Sanger: »The Little-Known World of the Vigilante«, in: *New York Times* vom 30.12.1984, S. 6. Zur Bezeichnung des »subway vigilanten« vgl. etwa »Subway Vigilante«, in: *New York Post* vom 1.1.1985, S. 1.

41 Vgl. Joyce Purnick: »Ward Declares Goetz Didn't Shoot in Self-Defense«, in: *New York Times* vom 22.2.1985, S. 1.

rechtsorganisation Congress of Racial Equality fand, um zu beweisen, dass es bei dem Fall um geteilte Ängste vor Kriminalität ging, nicht aber um rassistisch motivierte Gewalt. So entschied auch der damalige Bundesstaatsanwalt Manhattans, Rudy Giuliani, dass es keinen Anlass gäbe, Goetz wegen der Verletzung von Bürgerrechten anzuklagen: »Goetz acted out of fear – justified or not – that he would be harmed«, urteilte Giuliani und erklärte, er sähe keinen Hinweis auf eine rassistisch motivierte Tat.⁴² Anders sah das Goetz' Nachbarin Myra Friedman, die in einem Interview für das New York Magazine berichtete, Goetz habe sich mit rassistischen Äußerungen bei den Mitgliedern der gemeinsamen Nachbarschaftswache For a Better 14th Street unbeliebt gemacht. Seine »passion for order« wurde von Freund*innen und Nachbar*innen bemerkt.⁴³ Goetz schrieb regelmäßig Beschwerdebriefe an die Stadt über die Zustände auf seiner Straße. Andere Nachbar*innen, die im selben Gebäude lebten, berichteten der New York Times, Goetz hätte sich über »inadequate police protection, growing drug abuse and illegal peddlers on the block« bei der lokalen Polizeistelle beschwert.⁴⁴

Der Vergleich zwischen Goetz und dem Schauspieler Charles Bronson in dem Film »Death Wish« (»Ein Mann sieht rot«) war ebenfalls Teil der Vigilanten-Erzählung. In dem Film, der sich 1974 in eine Reihe von Vigilanten-Hollywoodstreifen reihte, spielte Bronson den New Yorker Architekten Paul Kersey, der sich entschließt, den Mord an seiner Frau und die Vergewaltigung seiner Tochter zu rächen, indem er Kriminelle in der Stadt tötet und so für Recht und Ordnung sorgt.⁴⁵ Als Goetz' Identität bekannt wurde, schienen Realität und Fantasie für viele Menschen zu verschmelzen.⁴⁶ Wie Kersey hatte auch Goetz vor der Schießerei in der U-Bahn Gewalt erlebt. Drei Jahre vor dem Vorfall war er beim Verlassen einer U-Bahnstation von drei Männern zusammengeschlagen worden. Seinem Geständnis zufolge hatte ihn dieses Erlebnis nachhaltig geprägt. Als sein Antrag auf einen Waffenschein dann auch noch vom Staat New York abgelehnt wurde, kaufte Goetz illegal eine Waffe in Florida.⁴⁷ Im Angesicht der steigenden Kriminalität und der Ignoranz der New Yorker Stadtregierung tat Goetz in den Augen seiner Unterstützer*innen das einzig Richtige: Er übernahm Eigenverantwortung und beanspruchte Straf Gewalt und Rechtsverfolgung für sich. Seine Bewaffnung ist als Kritik an der angeblichen Schwäche des staatlichen Gewaltmonopols zu verstehen, während sie zugleich Ausdruck seiner eigenen Stärke sein sollte. Dies war eine Stärke, die weißen Männern im Zuge der Bürgerrechts- und Frauenbewegung abhandengekommen zu sein schien.

Geht man einen Schritt weiter, lässt sich die Unterstützung von Goetz vor dem Hintergrund der geteilten Ängste und Frustration als Selbstverteidigung des Kollektivs verstehen: zum einen gegenüber dem Staat, von dem sich eine wachsende Mehrheit betrogen fühlte, und zum anderen gegenüber der wahrgenommenen Gefahr, die weißen Männern die Hegemonie streitig machte. Goetz hatte in seiner Bewaffnung eine Möglichkeit

42 Don Wycliff: »Of Crime, Race, Urban Life and Goetz«, in: New York Times vom 7.6.1987, S. 9.

43 »My Neighbor Bernie Goetz«, in: New York Magazine vom 18.2.1985, S. 34–35.

44 Robert D. McFadden: »Goetz: A Private Man in a Public Debate«, in: New York Times vom 6.1.1985, S. 1, 22.

45 »Death Wish« (Michael Winner; USA 1974).

46 Vgl. Brian Tochterman: *The Dying City: Postwar New York and the Ideology of Fear*, Chapel Hill: University of North Carolina Press 2017, S. 172–198.

47 Video-Transkript, S. 20–21.

gesehen, dem Verlust der Hegemonie entgegenzuwirken und sich aus seiner empfundenen Opferposition zu befreien. Auch die Öffentlichkeit machte einen Underdog aus ihm, der seine Unterdrückung aber aus eigener Kraft überwunden hatte.

Verbunden mit dem Vigilanten-Narrativ war Goetz auch Teil dieses immer prominenter werdenden Opfernarratives. Schon seit den 1970er-Jahren hatte sich eine zunehmend dynamische Opferrechtsbewegung entfaltet, die Präsident Ronald Reagan in der President's Task Force on Victims of Crime⁴⁸ kanalisierte. Deren Abschlussbericht, die hohen Kriminalitätszahlen sowie die Opferrechtsbewegung allgemein schufen die nötige Grundlage, um eine drakonische Kriminalitätspolitik durchzusetzen, die sich vor allem gegen Schwarze richtete.⁴⁹ Ungeachtet dessen, dass mehrheitlich Schwarze Menschen Verbrechen zum Opfer fielen,⁵⁰ war die gängige Konzeption eines Verbrechensopfers auch im Bericht der Task Force weiß. Goetz' Heroisierung vollzog sich auf dem Nährboden dieses Gefühls kollektiver Viktimisierung. Viele Bürger*innen teilten seine Ansichten: New York sei ein »wild jungle«, in dem Kriminelle wie Tiere auf unschuldige Opfer wie den »fragilen, jungen« Goetz warteten, ließ eine Briefschreiberin aus Long Island City, NY, verlauten.⁵¹ Auch Goetz' Schwager erklärte in einem Interview für das *Newsday Magazine*, Goetz sei ein »Weichling«, ein perfektes Opfer.⁵² Sein mageres, mausgraues und schwächliches Äußeres befeuerte den Mythos eines geschundenen Mannes, der sich nun endlich zur Wehr gesetzt hatte. Sein gewaltsamer Gegenschlag transformierte ihn zum »hard body«, einem Entwurf amerikanischer Männlichkeit, der in den 1980er-Jahren die Populärkultur prägte.⁵³ Filme wie »Death Wish« oder auch »Dirty Harry« (1971)⁵⁴ präsentierten eben jene heldenhaften, mutigen und kampfbereiten Protagonisten, zu denen irritierte weiße Männer aufsehen konnten. Irritiert schienen diese unter anderem durch die Bürgerrechts- und Frauenbewegungen, die die bestehenden sozialen Strukturen und Geschlechterrollen ins Wanken gebracht hatten und weißen Männern die hegemoniale Position streitig machten. Eine linksliberale Politik schien diese Entwicklung zu begünstigen und zur Entmännlichung und Schwächung Amerikas beizutragen. Der Vietnamkrieg hatte zusätzlich tiefe Kerben im amerikanischen Selbstbild hinterlassen.⁵⁵ Dieses Selbstbild und die mit ihm verbundene hegemoniale Position weißer Männlichkeit galt es wiederherzustellen – wenn nötig mit Gewalt.

48 Vgl. »President's Task Force On Victims of Crime: Final Report«, Dezember 1982, URL: <https://www.ojp.gov/pdffiles1/ovc/87299.pdf>, Stand 28.8.2022.

49 Vgl. Michelle Alexander: *The New Jim Crow. Mass Incarceration in the Age of Colorblindness*, New York: The New Press 2010.

50 »Black Crime, Black Victims«, in: *New York Times* vom 16.5.1982, S. 38.

51 Bürgerbrief von Angelina G., 13. März 1987, New York County District Attorney collection (85/01914 1716), Box 15, Ordner 20, Municipal Archives of the City of New York, NY.

52 Vgl. Carole Agus: »Wimp or Wolf? The Search for Bernhard Goetz«, in: *Newsday Magazine* vom 15.12.1985, S. 12–51.

53 Vgl. Susan Jeffords: *Hard Bodies: Hollywood Masculinity in the Reagan Era*, New Brunswick, NJ: Rutgers University Press 1994.

54 »Dirty Harry« (Don Siegel; USA 1971).

55 Vgl. James W. Gibson: *Warrior Dreams. Violence and Manhood in Post-Vietnam America*, New York: Hill and Wang 1994.

Diese Sichtweise lässt sich auch in den Bürgerbriefen wiederfinden. Ein Bürger schrieb in seinem Brief an die New York Times: »Bernhard Hugo Goetz makes me proud, P-R-O-U-D, to be a white, male American! At long last we can hold up our heads again!«⁵⁶ Ein anderer forderte, Goetz solle mit einer Ehrenmedaille ausgezeichnet werden, und meinte, die breite Unterstützung für ihn ließe sich durch die kollektive Identifizierung mit ihm erklären. Viele Männer sahen in Goetz denjenigen, der den Kampf um den Erhalt dieser traditionellen Machtverhältnisse stellvertretend für sie bestritten hatte. Der afroamerikanische Editor von *Newsday*, Les Payne, fand besonders treffende Worte: »In picking up the gun, Goetz, the blond hero, struck a blow for white manhood.«⁵⁷ Diese weiße Männlichkeit, die sich wieder einmal in einer Krise sah, fand Ausdruck in dem konservativen Backlash, der seit den späten 1970er-Jahren an Fahrt aufgenommen hatte und unter anderem in dem Aufstieg der National Rifle Association sowie der privaten Bewaffnung der Bevölkerung kulminierte.⁵⁸

Goetz schien sich jedoch nicht nur gegenüber Schwarzer Männlichkeit zu profilieren, sondern auch gegenüber weißer Weiblichkeit. Besonders deutlich zu erkennen war dieses Ringen um Hegemonie in seinen häufigen Angriffen gegen die New Yorker Staatsanwältin Susan Braver, die ihn neben vier Polizeibeamten in New Hampshire zu seiner Tat verhörte. Er mokierte sich mehrfach über ihre Arbeitsweise und ihre angeblich mangelnde Erfahrung. Das Kriminalitätsproblem in New York ging in Goetz' Augen auf das Konto einer handlungsunfähigen, verweichlichten und damit »verweiblichten« Regierung, die die Realität auf den Straßen der Stadt nicht kannte. Braver war als Staatsanwältin, die eine ranghohe Position in Manhattans Justizsystem innehatte, die perfekte Schuldige. Goetz echauffierte sich lautstark: »Miss, your attitude, you're so far removed from reality, and yet they send you here as a professional. It's beyond belief.« Durch die offensive Verteidigung seines Raums in der U-Bahn hatte er sich doch aus der Abhängigkeit von eben diesem verweichlichten, effeminierten Staat befreien und sich im Sinne des weiß markierten amerikanischen Ideals als unabhängiger Mann positionieren wollen. Die Abgrenzung zu Braver verschaffte Goetz eine weitere Gelegenheit, seine männliche Position zu markieren.

Diese Position versuchte er zudem immer wieder mit Darstellungen und Ausschmückungen seiner Brutalität und Gewaltbereitschaft zu unterstreichen: »My intention was to do anything I could do to hurt them. My intention, you know, I know this sounds horrible, but my intention was to murder them, to hurt them, to make them suffer as much as possible«, ließ er während seines Geständnisses verlauten. Natürlich waren diese Aussagen für den Staatsanwalt, Gregory Waples, ein gefundenes Fressen. Das Geständnis sollte jeden Zweifel an Goetz' Unschuld ausräumen. Die Jury sah in seinen Kommentaren jedoch etwas ganz anderes. Die Art und Weise, wie Goetz sich selbst belastete, interpretierte einer der Juror*innen, James Moseley, als »brutal honesty«. Anstatt Goetz zu

56 Zitiert in Sydney H. Schanberg: »The Bernhard Goetz Mailbag«, in: *New York Times* vom 19.1.1985, S. 21.

57 Les Payne ist zitiert in Lillian B. Rubin: *Quiet Rage. Bernie Goetz and the Shootings on the New York Subway*, Berkeley/Los Angeles: University of California Press, S. 103.

58 Zur Geschichte und dem Aufstieg der National Rifle Association vgl. Scott Melzer: »Gun Crusaders«: *The NRA's Culture War*, New York: New York University Press 2012.

belasten, waren seine ehrlichen und aufrichtigen Worte in Moseleys Augen Beweis seiner moralischen Prinzipien. Sie zeigten ihn als »good man at heart«. ⁵⁹ Dass die brutalen Bekenntnisse in seinem Geständnis eher für als gegen ihn arbeiteten, war ein erneuter Beweis seiner Privilegierung. Goetz wurde zum »good guy with a gun« gekürt, dessen Position als weißer Mann die Anwendung offensiver Gewalt zu rechtfertigen schien.

Goetz, Rittenhouse und das Privileg offensiver Gewalt

Der Fall Goetz demonstriert, wie die subjektive Bedrohungsempfindung, die für Gerichtsurteile zu bewaffneter Selbstverteidigung entscheidend ist, mit geschlechterhegemonialen und rassialisierten Deutungen von Situationen interagiert. Darüber hinaus zeigen viele Reaktionen auf den Fall Goetz sowie die Heroisierung seiner Person, dass offensive und vorwärtsdrängende Gewalt zur Verteidigung von »turf« Teil eines idealisierten amerikanischen Entwurfes weißer Männlichkeit ist, die in Krisenmomenten der besonders starken Reiteration zu bedürfen scheint. In diesem Sinne gelten die 1980er-Jahre als Zeit der »Remaskulinisierung Amerikas«, ⁶⁰ und die Strategie, eine Opferposition zu markieren, um aus dieser heraus das gewalttätige Ringen um eine hegemoniale Position in der Gesellschaft zu legitimieren, ist bis heute virulent. Die Verteidigung und Rechtfertigung weißer männlicher Gewalt vor US-amerikanischen Gerichten und deren Legitimation als Selbstverteidigung tragen dazu bei, dass diese privilegierte Form von Männlichkeit bis heute fortbestehen kann.

Die Auseinandersetzungen um den zweiten Verfassungszusatz und um das grundsätzliche Recht, Waffen zu tragen, die in den letzten Jahrzehnten eine solche Vehemenz angenommen haben, sind Teil dieses Ringens. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes im Fall *District of Columbia v. Heller* ⁶¹ im Jahr 2008 ist hier sicherlich von zentraler Bedeutung: »The Second Amendment«, schrieb Richter Antonio Scalia in dessen Begründung, »surely elevates above all other interests the right of law-abiding, responsible citizens to use arms in defense of hearth and home.« Diese Auslegung des Zweiten Zusatzartikels trägt geschlechterhegemoniale und rassialisierte Konnotationen. Denn, wie die Historikerin Caroline Light erklärt, war der gesetzestreue Bürger zur Zeit der Verabschiedung des Zweiten Zusatzartikels im Jahr 1791 »a white, property-owning man, who openly carried a rifle not only to defend his ›hearth and home‹, but also to assert his dominance over enslaved labor and his access to land seized from Native Americans«. ⁶² Mit dem Entscheid in *District of Columbia versus Heller* ignorierte das Höchste Gericht also nicht nur die historisch rassialisierte und geschlechterspezifische Markierung des »gesetzestreuen Bürgers«, sondern manifestierte erneut das Recht, sich mit Waffengewalt zu verteidigen, als ein weißes männliches Privileg. Dies artikulierte sich dann in

59 Interview mit James Moseley in der Dokumentation: *Scandalous. Subway Vigilante* (USA 2019), URL: <https://nation.foxnews.com/scandalous-subway-vigilante/>, Stand 14.6.2022.

60 Vgl. Susan Jeffords: *The Remasculinization of America. Gender and the Vietnam War*, Bloomington: Indiana University Press 1989.

61 *District of Columbia v. Heller*, 554 U., S. 570 (2008).

62 Caroline E. Light: *Stand Your Ground*, S. 7.

der jüngsten Vergangenheit auch in der Ausweitung des Selbstverteidigungsrechtes in verschiedenen Einzelstaaten wie etwa Florida. Dort befanden Gerichte im Juli 2013, der Nachbarschaftswächter George Zimmerman habe in Selbstverteidigung gehandelt, als er Trayvon Martin erschoss. Zimmerman hatte den Schwarzen Jugendlichen in einer vorwiegend weißen Nachbarschaft als Gefahr identifiziert, verfolgt und in dem dann entstehenden Gerangel erschossen.⁶³

Dieser Aufgabe des Überwachsens, Aufhaltens und Zurückdrängens Anderer bemächtigten sich auch Goetz und Rittenhouse. Dabei teilen beide nicht nur Hautfarbe und Geschlecht, sondern auch die fortwährende Unterstützung rechter Konservativer, die ihre Gewalt nicht nur legitimieren, sondern auch als Ausdruck einer erstrebenswerten, vigilanten Männlichkeit verherrlichen. Das subjektive und situative Bedrohungsempfinden beider Männer sowie die Legitimierung ihrer Gewalt vor Gericht waren aufgeladen mit kollektiven und gruppenspezifischen Wahrnehmungen und Erfahrungen. Wenn also über die Rechtmäßigkeit von bewaffneter Selbstverteidigung verhandelt wird, geht es weniger um die Frage nach Schuld oder Unschuld, sondern vielmehr darum, wessen Angst als ›reasonable‹ anerkannt und wer als Bedrohung wahrgenommen wird, wer als würdig erachtet wird, sich selbst offensiv zu verteidigen und wem nur defensive Taktiken des Überlebens bleiben.⁶⁴

63 Vgl. Lizette Alvarez/Cara Buckley: »Zimmerman Is Acquitted in Killing of Trayvon Martin«, in: New York Times vom 14.7.2013, URL: <https://www.nytimes.com/2013/07/15/us/george-zimmerman-verdict-trayvon-martin.html>, Stand 28.8.2022.

64 Vgl. Elsa Dorlin: Selbstverteidigung, S. 19.

